

Stadt Liestal

REGLEMENT ÜBER DIE KABELNETZANLAGE

vom 25. Mai 2005

in Kraft ab 7. September 2005¹

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal beschließt gestützt auf § 115 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970:

§ 1 Zweck

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbilds vor Verunstaltung durch Antennen und zur Vermittlung eines guten Fernseh-, Radio- und Internetempfangs besteht innerhalb der Gemeindegrenzen Liestals eine Kabelnetzanlage.

§ 2 Betreiberin der Kabelanlage

- ¹ Die Stadt Liestal beauftragt eine juristische Person (Betreiberin) mit Bau, Betrieb und Verwaltung der Kabelnetzanlage zwecks Verbreitung von Fernseh-, Radio- und Internetsignalen.
- ² Die Stadt Liestal erteilt der Betreiberin der Kabelnetzanlage für die Benutzung von Allmendgebiet und Leitungsnetzen die hierzu notwendige Sondernutzungskonzession.
- ³ Die Sondernutzungskonzession wird aufgehoben, wenn der Grund für deren Erteilung weggefallen ist.

§ 3 Leistungsauftrag

Mit der Betreiberin wird ein Leistungsauftrag abgeschlossen.

Der Leistungsauftrag hat als Minimalstandard zu enthalten:

- a) Gegenstand und Umfang der Leistungen
- b) Pflicht zur Versorgung aller Haushalte auf Gemeindegebiet innerhalb der Bauzone
- c) Übernahme des ordentlichen und außerordentlichen Unterhalts der Kabelnetzanlage
- d) Pflicht zum Netzausbau und Umfang des Netzausbaus
- e) Leistungsumfang des Bereitschaftsdienstes
- f) Sicherstellung eines Grundangebotes, das die Bedürfnisse der Bevölkerung weitgehend abdeckt.
- g) Das Mitbenutzungsrecht der Stadt Liestal an den Rohranlagen der Betreiberin der Kabelnetzanlage
- h) Bestimmungen über die ordentliche und ausserordentliche Auflösung des Leistungsauftrages

§ 4 Außenantennen²

- ¹ Die Stadt Liestal und die Betreiberin der Kabelnetzanlage wirken unter Wahrung der Informationsfreiheit darauf hin, dass die Eigentümerschaft möglichst vieler Liegenschaften auf das Anbringen von Außenantennen für Fernseh- und Radioempfang verzichten.
- ² Im Bereich des Teilzonenplans Zentrum gelten strengere Anforderungen an die Ortsbildverträglichkeit von Außenantennen.

§ 5 Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren

- ¹ Die Betreiberin darf Beiträge für den Anschluss an das Kabelnetz fordern. Diese orientieren sich an einem Kostendeckungsgrad von 100%.
- ² Die Anschlussbeiträge werden pro angeschlossenes Objekt (Wohnung oder Haus) geschuldet. Bei mehr als einer Wohnung in derselben Liegenschaft reduziert sich der Anschlussbeitrag pro Wohnung.
- ³ Für den Bezug von Fernseh- und Radiosignalen dürfen Benutzungsgebühren verlangt werden, die sich an einem Kostendeckungsgrad von 100% und einer marktüblichen Gewinnmarge orientieren.
- ⁴ Die Festsetzung der Anschlussbeiträge und der Gebühren für die Signallieferung des Grundangebotes bedürfen der Genehmigung des Stadtrates

§ 6 Aufsicht

Die Betreiberin gewährt dem Stadtrat Einsicht in alle Kennzahlen, die der Beurteilung der Erfüllung des Leistungsauftrages und der Einhaltung dieses Reglements dienen.

§ 7 Widerhandlungen und Sanktionen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen diese Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.00 bestraft³.

^{1bis} Das Strafverfahren richtet sich nach §§ 53 ff. des Polizeireglements (ESL 700.1)⁴.

- ² Unabhängig von einer Bestrafung kann der Stadtrat die Beseitigung des reglementwidrigen Zustandes und nötigenfalls die Ersatzvornahme verfügen.
- ³ Als weitere Sanktionen stehen zur Verfügung:
- a) Entzug der Sondernutzungskonzession
- b) Kündigung des Leistungsauftrages

⁴ Die Betreiberin gewährt dem Stadtrat Einsicht in alle Kennzahlen, die der Beurteilung der Erfüllung des Leistungsauftrages und der Einhaltung dieses Reglements dienen.

§ 8 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
- ² aufgehoben⁵
- ³ Auseinandersetzungen aus dem Verhältnis zwischen Kundschaft und Betreiberin sind auf zivilprozessrechtlichem Weg auszutragen.

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Gemeinschaftsanlage für Fernsehen und Radio vom 22. September 1976 wird aufgehoben.

§ 10 Inkraftsetzung

Das Reglement tritt mit der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion in Kraft.

Liestal, 23.06.2004 Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident:

sig. W. Gudenrath

Die Schreiberin:

sig. B. Kogon

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion BL genehmigt am 7.09.2005

Liestal, 7.09.2005

Bau- und Umweltschutzdirektion:

Die Vorsteherin:

sig. RR Elsbeth Schneider-Kenel,

¹ Von der Bau- und Umweltschutzdirektion BL am 7.09.2005 genehmigt.

² vgl. Bestimmungen über Aussenantennenanlagen im Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998, der Verordnung betreffend Natur- und Heimatschutz sowie den bundesrechtlichen Normen über das Fernmeldewesen.

³Geändert mit Beschluss des ER vom 17. März 2021.

 ⁴ Geändert mit Beschluss des ER vom 17. März 2021.
⁵ Geändert mit Beschluss des ER vom 17. März 2021.